



Evangelisch-methodistische Kirche
Zentralkonferenz von
Mittel- und Südeuropa
Exekutivkomitee

United Methodist Church
Central Conference of
Central and Southern Europe
Executive Committee

I Verfassung

Einleitung

1 Die Kirche ist der Zusammenschluss aller wahrhaft Glaubenden unter Jesus Christus, ihrem Herrn. Sie ist die erlöste und mit der Botschaft der Erlösung in die Welt gesandte Gemeinschaft, in der Gottes Wort durch von Gott berufene Männer und Frauen gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi recht verwaltet werden. Unter der Leitung des Heiligen Geistes dient die Kirche der Anbetung Gottes, der Auferbauung der Glaubenden und der Erlösung der Welt.

2 Die Kirche Jesu Christi lebt in der Welt und für die Welt. Ihre starke Zersplitterung ist ein Hindernis für ihren Dienst.

3 In Busse über die Zersplitterung der christlichen Kirche und in Dankbarkeit für die Möglichkeit der Vereinigung, die ihnen geschenkt wurde, richten sich die Gebete und Bestrebungen der Evangelisch-methodistischen Kirche und ihrer Vorgängerkirchen, der Methodistenkirche und der Evangelischen Gemeinschaft¹ auf den Willen unseres Herrn, dass sein Volk eins sei.

4 Darum nimmt die Evangelisch-methodistische Kirche die nachfolgende geänderte Verfassung an.

1. Allgemeines

Artikel 1 Vereinigungserklärung

Die Evangelische Gemeinschaft und die Methodistenkirche haben sich zu einer Kirche vereinigt. Die auf diese Weise konstituierte Evangelisch-methodistische Kirche ist die Nachfolgerin der beiden sich vereinigenden Kirchen.

Artikel 2 Name

Der Name der Kirche ist *The United Methodist Church*. In eine nichtenglische Sprache kann er mit Billigung der Generalkonferenz frei übersetzt werden².

Artikel 3 Glaubensartikel und Glaubensbekenntnis

Die Glaubensartikel der Methodistenkirche und das Glaubensbekenntnis der Evangelischen Gemeinschaft bleiben bestehen.

Artikel 4 Inklusivität der Kirche

Die Evangelisch-methodistische Kirche ist ein Teil der allgemeinen Kirche, die in Christus ein Leib ist. Die Evangelisch-methodistische Kirche erkennt an, dass alle Menschen vor Gott eine unantastbare Würde haben. Alle Menschen sind ohne Unterschied eingeladen, am kirchlichen Leben teilzunehmen, die Sakramente zu empfangen und sich auf Grund der Taufe als Getaufte Glieder und auf das Bekenntnis ihres christlichen Glaubens hin als Bekennende Glieder aufnehmen zu lassen. Keine Konferenz oder organisatorische Einheit der Kirche darf so aufgebaut sein, dass eine Einzelperson oder eine Gruppe aus Gründen der Rasse, Hautfarbe, nationalen Herkunft, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Stellung ausgeschlossen wird.

¹ „Methodistenkirche“ war der deutsche Name der „The Methodist Church“, „Evangelische Gemeinschaft“ war der deutsche Name der „Evangelical United Brethren Church“.

² Im deutschen Sprachraum „Evangelisch-methodistische Kirche“; in der vorliegenden deutschen Übersetzung der Verfassung wird nur dieser Begriff verwendet.

Artikel 5 Wider den Rassismus

Die Evangelisch-methodistische Kirche bezeugt den Wert eines jeden Menschen als eines einzigartigen Kindes Gottes und verpflichtet sich selbst zum Dienst an der Heilung und dem Heil aller Menschen. Die Evangelisch-methodistische Kirche weiss, wie zerstörerisch in ihrer Geschichte die Sünde des Rassismus für ihre Einheit war. Rassismus ist noch immer der Grund schmerzhafter Trennung und Benachteiligung. Die Evangelisch-methodistische Kirche widersetzt sich dem Rassismus in allen Bereichen ihres Lebens und in der ganzen Gesellschaft und sucht ihn zu beseitigen, gleich ob er in institutioneller oder persönlicher Gestalt auftritt. Die Evangelisch-methodistische Kirche arbeitet mit anderen zusammen, um zu allen Zeiten und an allen Ortendem Rassismus entgegen zu wirken.

Artikel 6

Alle offiziellen Einrichtungen, Gruppen, Ausschüsse, Vorstände, Gremien und Werke der Evangelisch-methodistischen Kirche nehmen ethische Grundsätze und Konfliktlösungsstrategien an, durch welche unsere christlichen Werte verkörpert und gelebt werden. Diese gelten gleichermaßen für Kirchenglieder wie für die hauptamtlichen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen der EmK.

Artikel 7 Ökumenische Beziehungen

Als Teil der einen christlichen Kirche glaubt die Evangelisch-methodistische Kirche, dass der Herr der Kirche alle Christen zum Einssein ruft. Darum wird sie nach Einheit auf allen Gebieten kirchlichen Lebens streben: durch weltweite Beziehungen zu anderen methodistischen Kirchen, zu solchen vereinigten Kirchen, die der Methodistenkirche oder der Evangelischen Gemeinschaft angegliedert sind, durch Arbeitsgemeinschaften und Räte christlicher Kirchen, durch Bestrebungen zur Vereinigung und zu partnerschaftlichen Beziehungen mit Kirchen methodistischer und anderer Tradition.

Artikel 8 Vermögen

Die Vermögensrechte, die früher der Evangelischen Gemeinschaft und der Methodistenkirche zustanden, werden gemäss der Kirchenordnung ausgeübt. Aus dem Vereinigungsplan darf zu keiner Zeit eine Verpflichtung irgendeiner Gemeinde oder eines anderen Vermögensträgers der früheren Evangelischen Gemeinschaft oder Methodistenkirche hergeleitet werden, ihre im Zeitpunkt der Vereinigung bestehenden Eigentums- und sonstigen Vermögensrechte zu veräussern oder zu verändern; auch bleiben Zeitablauf und mangelnde Ausübung ohne Einfluss auf diese Rechte.

2 Organisation

2.1 Konferenzen

Artikel 9 Generalkonferenz

Für die Gesamtkirche besteht eine Generalkonferenz mit den nachstehend aufgeführten Rechten und Pflichten.

Artikel 10 Jurisdiktionalkonferenzen

Für die Kirche in den Vereinigten Staaten von Amerika bestehen Jurisdiktionalkonferenzen mit den nachstehend aufgeführten Rechten und Pflichten. Die Einteilung in Jurisdiktionalkonferenzen darf nur nach geografischen und regionalen Gesichtspunkten erfolgen.

Artikel 11 Zentralkonferenzen

Für die Kirche ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika bestehen Zentralkonferenzen und, falls erforderlich, Provisorische Zentralkonferenzen mit den nachstehend aufgeführten Rechten und Pflichten.

Artikel 12 Jährliche Konferenzen

Als grundlegende Körperschaften der Kirche bestehen Jährliche Konferenzen und, falls erforderlich, Provisorische Jährliche Konferenzen mit den nachstehend aufgeführten Rechten und Pflichten.

Artikel 13 Bezirkskonferenzen

Für jede Gemeinde oder jeden Bezirk besteht eine Bezirkskonferenz mit den nachstehend aufgeführten Rechten und Pflichten.

2.2 Generalkonferenz

Artikel 14 Delegierte

1 Die Generalkonferenz besteht aus mindestens 600 und höchstens 1000 Delegierten, je zur Hälfte pastorale Delegierte und Laiendelegierte, die von den Jährlichen Konferenzen zu wählen sind. Im Sinne dieses Artikels gelten Missionskonferenzen als Jährliche Konferenzen.

2 Die Delegierten werden in einem fairen und offenen Prozess von den Jährlichen Konferenzen gewählt. Von autonomen methodistischen Kirchen können Delegierte gewählt werden, wenn die Generalkonferenz mit diesen Kirchen vertragliche Vereinbarungen abgeschlossen hat, nach denen gegenseitig Delegierte an die gesetzgebenden Konferenzen mit Sitz und Stimmrecht entsandt werden.

3 Für die Mutterkirche des Methodismus, „*The Methodist Church in Great Britain*“, ist vorgesehen, dass die Evangelisch-methodistische Kirche jährlich zwei Delegierte an die Britische Methodistische Konferenz entsendet und dass „*The Methodist Church in Great Britain*“ vier Delegierte an die alle vier Jahre stattfindende Generalkonferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche entsendet. Die Delegierten haben Sitz und Stimmrecht. Laiendelegierte und pastorale Delegierte sind in gleicher Anzahl vertreten.

Artikel 15 Termin der Tagung

1 Die Generalkonferenz tritt einmal innerhalb von vier Jahren in den Monaten April oder Mai zusammen, zu der Zeit und an dem Ort, wie sie selbst oder die von ihr beauftragten Ausschüsse es bestimmen.

2 Eine ausserordentliche Tagung der Generalkonferenz besitzt alle Befugnisse der Generalkonferenz. Sie kann durch den Bischofsrat oder durch die Generalkonferenz selbst einberufen werden. Zeit und Ort werden in der Einberufung festgelegt. Eine solche ausserordentliche Generalkonferenz setzt sich aus Delegierten der vorhergehenden Generalkonferenz zusammen oder aus ihren rechtmässigen Nachfolgern/Nachfolgerinnen. Eine Jährliche Konferenz oder Missionskonferenz kann jedoch eine neue Delegiertenwahl vornehmen. Der Zweck einer ausserordentlichen Tagung muss bei der Einberufung angegeben werden. Dabei dürfen nur solche Geschäfte getätigt werden, die im Zusammenhang mit dem bei der Einberufung angegebenen Zweck stehen. Mit einer Zweidrittelmehrheit können auch andere Geschäfte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Artikel 16 Verhältniszahl

1 Die Generalkonferenz bestimmt die Verhältniszahl, nach welcher die Jährlichen Konferenzen, Provisorischen Jährlichen Konferenzen und Missionskonferenzen in der Generalkonferenz, in den Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen vertreten sind.

2 Diese Verhältniszahl wird für jede Jährliche Konferenz oder Missionskonferenz berechnet nach der Zahl ihrer pastoralen Mitglieder und der Zahl der bekennenden Glieder in ihrem Bereich.

3 Jede Jährliche Konferenz, Provisorische Jährliche Konferenz oder Missionskonferenz ist berechtigt, wenigstens einen pastoralen Delegierten / eine pastorale Delegierte und einen Laiendelegierten / eine Laiendelegierte an die Generalkonferenz und ebenso an die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz zu entsenden.

Artikel 17 Zuständigkeit

Der Generalkonferenz steht die Gesetzgebung in allen ausgesprochen gesamtkirchlichen Angelegenheiten zu. In Ausübung dieser Befugnis ist sie zuständig für:

- 1 die Festlegung der Bedingungen, Rechte und Pflichten der Kirchengliedschaft, die in keinem Fall von der Rasse, dem Geschlecht oder der gesellschaftlichen Stellung abhängig gemacht werden dürfen;
- 2 die Festlegung der Rechte und Pflichten der ordinierten Dienste und des Laienpredigtendienstes;
- 3 die Festlegung der Rechte und Pflichten der Jährlichen Konferenzen, Provisorischen Jährlichen Konferenzen, Missionskonferenzen und Missionen, der Zentral-, Distrikts- und Bezirkskonferenzen sowie der Gemeindeversammlungen;
- 4 die Organisation, Förderung und Leitung des kirchlichen Werks ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika;
- 5 die Festlegung der Rechte und Pflichten der Bischöfe/Bischöfinnen, einer Ordnung für ihren Unterhalt und einer einheitlichen Regelung für den Ruhestand sowie die Anordnung der Entlassung eines Bischofs/einer Bischöfin wegen Unfähigkeit oder Untragbarkeit;
- 6 die Herausgabe von Gesangbüchern und liturgischen Ordnungen unter Beachtung der Einschränkungsbestimmungen von Artikel 17 und Artikel 18;
- 7 die Schaffung einer kirchlichen Rechtspflege und der entsprechenden Verfahrensordnung, so weit im Folgenden keine Einschränkungen gemacht werden;
- 8 die Gründung und Leitung aller gesamtkirchlichen Unternehmungen und die Einrichtung von Behörden für deren Förderung und Verwaltung;
- 9 das Aufbringen und die Zuweisung der für die Fortführung der gesamtkirchlichen Arbeit erforderlichen Mittel;
- 10 die Festlegung einer einheitlichen Verfahrensweise für die Wahl der Bischöfe/Bischöfinnen in den Jurisdiktionalkonferenzen und die Festlegung der Zahl der von den Zentralkonferenzen zu wählenden Bischöfe /Bischöfinnen;
- 11 die Auswahl ihrer Vorsitzenden aus der Reihe der Bischöfe/Bischöfinnen durch einen Ausschuss. Für die Eröffnungssitzung erfolgt dies durch den Bischofsrat;
- 12 die Änderung der Zahl und der Grenzen von Jurisdiktionalkonferenzen mit Zustimmung der Mehrheit der Jährlichen Konferenzen aller betroffenen Jurisdiktionalkonferenzen;
- 13 die Einsetzung aller für das gesamtkirchliche Werk notwendigen Kommissionen;
- 14 die Gewährleistung des Rechts auf Mitgliedschaft in allen Behörden, Einrichtungen und Programmen der Evangelisch-methodistischen Kirche ohne Rücksicht auf Rasse, Geschlecht oder gesellschaftliche Stellung;
- 15 die Erteilung der Erlaubnis an die Jährlichen Konferenzen, Strukturen ihrem besonderen Auftrag entsprechend zu verwenden, solange andere zwingend gebotene Strukturen dem nicht entgegen stehen;
- 16 eine andere notwendig werdende Gesetzgebung unter Beachtung der durch die Verfassung festgelegten Einschränkungen.

2.3 Einschränkungsbestimmungen

Artikel 18 Glaubensartikel und Lehrnormen

Die Generalkonferenz darf unsere Glaubensartikel nicht widerrufen, verändern oder ersetzen, noch irgendwelche neue Lehrnormen aufstellen, die mit unseren gegenwärtigen anerkannten Lehrnormen nicht übereinstimmen.

Artikel 19 Glaubensbekenntnis

Die Generalkonferenz darf unser Glaubensbekenntnis nicht widerrufen, verändern oder ersetzen.

Artikel 20 Bischofsamt

Die Generalkonferenz darf die Bestimmungen über die Leitung der Kirche nicht im Sinne einer Abschaffung des Bischofsamts oder einer Aufhebung der bischöflichen Aufsicht ändern.

Artikel 21 Rechtsverfahren

Die Generalkonferenz darf das Recht der Geistlichen³ auf ein Rechtsverfahren vor einem Ausschuss der Jährlichen Konferenz und das Recht, gegen dessen Entscheid Berufung einzulegen, nicht abschaffen. Ebenso darf sie den Kirchengliedern das Recht auf ein kirchliches Verfahren und das Recht auf Berufung gegen dessen Entscheid nicht entziehen.

Artikel 22 „Allgemeine Regeln“

Die Generalkonferenz darf die „Allgemeinen Regeln“ der Evangelisch-methodistischen Kirche⁴ weder ändern noch widerrufen.

Artikel 23 Pensionszusage

Die Generalkonferenz darf den Reinertrag der kirchlichen Verlagshäuser, des Buchhandels und des *Chartered Fund* nur zu Gunsten der im Ruhestand befindlichen und dienstunfähigen Geistlichen⁵, ihrer Eheleute, Witwen oder Witwer und Kinder, sowie anderer Begünstigter des kirchlichen Pensionsystems verwenden.

2.4 Jurisdiktionalkonferenzen

Artikel 24 Delegierte

Die Zahl der Delegierten der Jährlichen Konferenzen und Missionskonferenzen in den einzelnen Jurisdiktionalkonferenzen wird von der Generalkonferenz durch eine einheitliche Regelung festgelegt. Im Sinne dieses Artikels gelten Missionskonferenzen als Jährliche Konferenzen.

Artikel 25 Verhältniszahl

Alle Jurisdiktionalkonferenzen haben die gleiche Stellung und die gleichen Handlungsbefugnisse innerhalb der durch die Verfassung festgelegten Grenzen. Das Vertretungsverhältnis der Jährlichen Konferenzen und Missionskonferenzen in der Generalkonferenz ist für alle Jurisdiktionalkonferenzen gleich.

Artikel 26 Parität

Die Generalkonferenz bestimmt den Vertretungsmodus in den Jurisdiktionalkonferenzen, wobei sich diese aus einer gleichen Anzahl von pastoralen und Laiendelegierte zusammensetzen, die von den Jährlichen Konferenzen, den Provisorischen Jährlichen Konferenzen und den Missionskonferenzen zu wählen sind.

Artikel 27 Zeitpunkt der Tagung

Alle Jurisdiktionalkonferenzen treten zur gleichen Zeit zusammen. Dieser Zeitpunkt wird vom Bischofsrat oder von einem durch ihn ermächtigten Ausschuss festgelegt. Der Tagungsort wird für jede Jurisdiktionalkonferenz durch einen Vorbereitungsausschuss bestimmt, der vom Bischofskollegium ernannt wird, wenn er nicht von der vorhergehenden Jurisdiktionalkonferenz gewählt worden ist.

Artikel 28 Rechte und Pflichten

Die Jurisdiktionalkonferenzen haben folgende Rechte und Pflichten, denen die Generalkonferenz weitere hinzufügen kann:

- 1 die Förderung der Anliegen der Kirche in Evangelisation, Erziehung und Ausbildung, Mission und Wohltätigkeit sowie der Einrichtungen der Kirche innerhalb ihrer Grenzen;
- 2 die Wahl der Bischöfe und Bischöfinnen und die Mitbeteiligung an ihrem Unterhalt nach den Anordnungen der Generalkonferenz;

³ Die Geistlichen führen in Deutschland und Österreich den Titel „Pastor/Pastorin“. In der deutschsprachigen Schweiz lautet die Berufsbezeichnung „Pfarrer/Pfarrerin“.

⁴ Der ursprünglich auf John Wesley zurückgehende Text wurde 1808 letztmals geändert.

⁵ Vgl. Fussnote 3.

3 die Bestellung von Jurisdiktionalkonferenzbehörden zur Unterstützung der Behörden der Gesamtkirche, wo dies als erforderlich erscheint, und die Wahl ihrer Delegierten in die gesamtkirchlichen Behörden nach den Anordnungen der Generalkonferenz;

4 die Festlegung der Grenzen ihrer Jährlichen Konferenzen, wobei ohne die Zustimmung der Generalkonferenz keine Jährliche Konferenz mit weniger als 50 pastoralen Mitgliedern⁶ in voller Verbindung mit der Jährlichen Konferenz besteht;

5 die Erstellung von Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Arbeit innerhalb der Jurisdiktion, wobei die Befugnisse, die allein der Generalkonferenz zustehen, vorbehalten bleiben;

6 die Ernennung eines Berufungsausschusses, der über die Berufung eines/einer Geistlichen⁷ dieser Jurisdiktion gegen einen Entscheid eines Gerichtsausschusses befindet.

2.5 Zentralkonferenzen

Artikel 29 Zahl und Grenzen

Für die Kirche ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika bestehen Zentralkonferenzen. Ihre Zahl und Grenzen werden durch die Vereinigungskonferenz festgelegt; über spätere Änderungen beschliesst die Generalkonferenz. Die Zentralkonferenzen haben die nachstehend festgelegten Rechte und Pflichten.

Artikel 30 Parität

Die Zentralkonferenzen bestehen aus einer gleichen Zahl von pastoralen und Laiendelegierten. Die Zahl wird auf Grund einer von der Generalkonferenz festgelegten Verhältniszahl bestimmt.

Artikel 31 Zeitpunkt der Tagung

Die Zentralkonferenzen tagen innerhalb eines Jahres nach der Tagung der Generalkonferenz. Zeit und Ort werden von den betreffenden vorhergegangenen Zentralkonferenzen oder durch von ihnen oder von der Generalkonferenz eingesetzte Ausschüsse bestimmt. Zeit und Ort der ersten Tagung nach der Vereinigungskonferenz werden von den Bischöfen der betreffenden Zentralkonferenz festgesetzt oder auf eine durch die Generalkonferenz festgelegte Art und Weise.

Artikel 32 Rechte und Pflichten

Die Zentralkonferenzen haben folgende Rechte und Pflichten, denen die Generalkonferenz weitere hinzufügen kann:

1 die Förderung der Anliegen und Einrichtungen der Kirche für Evangelisation, Erziehung und Ausbildung, Mission, gesellschaftlicher Verantwortung und diakonisches Handeln innerhalb ihrer Grenzen;

2 die Wahl der Bischöfe/Bischöfinnen für ihre Zentralkonferenz in der Zahl, die nach einer von der Generalkonferenz festgelegten Regelung bestimmt wird, und die Mitbeteiligung an ihrem Unterhalt nach den Anordnungen der Generalkonferenz;

3 die Einsetzung der notwendigen Zentralkonferenzbehörden und die Ernennung ihrer geschäftsführenden Beauftragten;

4 die Festlegung der Grenzen der Jährlichen Konferenzen in ihrem Gebiet;

5 die Festsetzung von Ordnungen und Ausführungsbestimmungen für die Leitung und Verwaltung des Werks innerhalb ihrer Grenzen, einschliesslich solcher Änderungen und Adaptionen der von der Generalkonferenz beschlossenen Ordnung der Kirche, wie die Verhältnisse in ihrem Gebiet es erfordern, solange sie nicht die Vollmachten der Generalkonferenz berühren;

6 die Einsetzung eines Rechtsrats zur Entscheidung von Rechtsfragen, die sich bei der Anwendung der Ordnung und Ausführungsbestimmungen sowie bei der Anwendung der von der Zentralkonferenz beschlossenen Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen ergeben;

7 die Einsetzung eines Berufungsausschusses zur Entscheidung über die Berufung eines/einer Geistlichen⁸ der betreffenden Zentralkonferenz gegen die Entscheidung eines Gerichtsausschusses.

⁶ Vgl. Fussnote 3.

⁷ Vgl. Fussnote 3.

2.6 Jährliche Konferenzen

Artikel 33 Zusammensetzung

Die Jährliche Konferenz besteht aus den pastoralen Mitgliedern und Laienmitgliedern. Zu den pastoralen Mitgliedern zählen Diakone und Älteste, Pastoren und Pastorinnen auf Probe, ausserordentliche Mitglieder und Lokalpastoren/Lokalpastorinnen mit Dienstzuweisung. Zu den Laienmitgliedern gehören die durch die Bezirke gewählten Bekennenden Glieder, die *diaconal ministers*⁹, der Konferenzlaienführer/die Konferenzlaienführerin, die Distriktslaienführer / Distriktslaienführerinnen, der Konferenzsekretär/die Konferenzsekretärin für Weltmission (sofern es sich um Laien handelt), der/die Verantwortliche für Laienpredigtdienste, die Leiter/Leiterinnen des Frauenwerks¹⁰, des Männerwerks¹¹, der Konferenzorganisation junger Erwachsener¹², des Konferenzjugendwerks, des Studierendenwerks¹³, eine junge Person zwischen 12 und 17 Jahren und eine junge Person zwischen 18 und 30 Jahren von jedem Distrikt, die auf die von der Jährlichen Konferenz bestimmte Art gewählt werden. Die Jährlichen Konferenzen einer Zentralkonferenz können auf die Erfordernisse der vierjährigen Beteiligung und der zweijährigen Gliedschaft für Jugendliche unter 30 Jahren verzichten. Diese Jugendlichen müssen aber zum Zeitpunkt ihrer Wahl Bekennende Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche sein und sich in ihr aktiv beteiligen.¹⁴

Jeder Bezirk, in dem mehr als ein pastorales Mitglied im Dienst steht, hat Anspruch auf eine entsprechende Anzahl Laienmitglieder. Die Laienmitglieder müssen zwei Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche gewesen sein und sich mindestens vier Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl in dieser Kirche aktiv beteiligt haben.

Ist die Zahl der Laienmitglieder geringer als die der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz, hat die Konferenz mit einer nach eigenem Ermessen zu beschliessenden Regelung für die Wahl zusätzlicher Laienmitglieder zu sorgen, um die Parität herzustellen.

Artikel 34 Grundlegende Körperschaft

Die Jährliche Konferenz ist die grundlegende Körperschaft in der Kirche. Sie hat das Recht, über alle Verfassungsänderungen abzustimmen, die pastoralen und Laiendelegierten an die Generalkonferenz, die Jurisdiktional- und die Zentralkonferenz zu wählen, über alle Fragen des Charakters, der Konferenzzugehörigkeit der pastoralen Mitglieder und deren Ordination zu entscheiden, wie auch über andere Fragen, die nach der Verfassung nicht in die alleinige Zuständigkeit der Generalkonferenz fallen. Die Laienmitglieder stimmen über Angelegenheiten der Ordination, des Charakters und der Konferenzzugehörigkeit der pastoralen Mitglieder nicht mit. Ausgenommen sind die Laienmitglieder in der Kommission für ordinierte Dienste und im Untersuchungsausschuss. Sie sind bei Angelegenheiten der Ordination, des Charakters und der Konferenzzugehörigkeit der pastoralen Mitglieder stimmberechtigt. Ausgenommen sind weiterhin die Laienmitglieder des Distriktsausschusses für das Predigtamt, insofern sie im Distriktsausschuss für das Predigtamt vollberechtigte Mitglieder mit Stimmrecht sind. Die Jährliche Konferenz übt alle Rechte und Pflichten aus, die die Generalkonferenz im Rahmen der Verfassung festlegt.

⁸ Vgl. Fussnote 3.

⁹ *diaconal ministers* gibt es nicht in den ZK MSE und Zentralkonferenz in Deutschland (ZK D), an ihrer Stelle stehen die Diakonissen im aktiven Dienst mit bischöflicher Dienstzuweisung sowie die Diakoninnen und Diakone.

¹⁰ In der ZK MSE Frauendienst.

¹¹ In der ZK MSE Männerdienst.

¹² Die „Konferenzorganisation junger Erwachsener“ gibt es nicht in der ZK D.

¹³ Den Studierendensekretär gibt es nicht in der ZK MSE.

¹⁴ Von dieser Möglichkeit haben die JK wie folgt Gebrauch gemacht: NWJK, Beschluss vom 14.4.1989; OJK, Beschluss vom 27.5.1989; SJK, Beschluss vom 9.6.1989; SWJK, Beschluss vom 22.6.1989.

Artikel 35 Wahlen zur Generalkonferenz

Die Jährliche Konferenz wählt die pastoralen und die Laiendelegierten an die Generalkonferenz, die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz gemäss den Artikeln 36 und 37. Für die Generalkonferenz wird die nach der festgesetzten Verhältniszahl erforderliche Anzahl von Delegierten gewählt. Diese sind zugleich Delegierte an die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz. Es werden dann noch so viele Delegierte hinzugewählt, bis die festgesetzte Zahl für die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz erreicht ist. Diese für die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz gewählten Delegierten sind in der Reihenfolge ihrer Wahl stellvertretende Delegierte an die Generalkonferenz. Die Jährliche Konferenz wählt ferner eine von ihr selbst zu bestimmende Zahl von stellvertretenden Delegierten an die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz. Falls für die Generalkonferenz nicht genügend stellvertretende Delegierte zur Verfügung stehen, können die stellvertretenden Delegierten an die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenzen auch als stellvertretende Delegierte an die Generalkonferenz entsandt werden.

Artikel 36 Wahl der pastoralen Delegierten zur Generalkonferenz

Die pastoralen Delegierten an die Generalkonferenz und an die Jurisdiktional- und Zentralkonferenz werden aus den Reihen der pastoralen Mitglieder der Jährlichen Konferenz in voller Verbindung von den folgenden pastoralen Mitgliedern der Jährlichen Konferenz gewählt: Diakone und Älteste in voller Verbindung, ausserordentliche Mitglieder, Mitglieder auf Probe, die alle erforderlichen Studiovoraussetzungen erbracht haben, sowie Lokalpastoren, die die vorgeschriebenen Studien absolviert oder Masterabschluss in Theologie erlangt haben und seit mindestens zwei aufeinander folgenden Jahren unmittelbar vor der Wahl eine Dienstzuweisung haben.

Artikel 37 Wahl der Laiendelegierten zur Generalkonferenz

Die Laiendelegierten an die Generalkonferenz und die Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz werden von den Laienmitgliedern der Jährlichen oder Provisorischen Jährlichen Konferenz ohne Rücksicht auf ihr Alter gewählt. Sie müssen mindestens zwei Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl Bekennende Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche gewesen sein und mindestens vier Jahre unmittelbar vor ihrer Wahl in dieser Kirche mitgearbeitet haben. Zur Zeit der Tagung der Generalkonferenz und der Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz muss die Kirchengliedschaft innerhalb ihrer Jährlichen Konferenz noch bestehen.

2.7 Konferenzgrenzen

Artikel 38

(betrifft Grenzen der Jurisdiktionalkonferenzen in den Vereinigten Staaten von Amerika)

Artikel 39 Zentralkonferenzen ausserhalb der USA

Die Arbeit der Kirche ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika kann in Zentralkonferenzen organisiert werden, deren Zahl und Grenzen durch die Vereinigungskonferenz festgelegt werden. Für spätere Veränderungen der Zahl und Grenzen ist die Generalkonferenz zuständig.

Artikel 40 Änderungen, die Jurisdiktionalkonferenzen betreffen

Änderungen von Zahl, Namen und Grenzen der Jurisdiktionalkonferenzen können durch die Generalkonferenz mit Zustimmung einer Mehrheit der Jährlichen Konferenzen einer jeden betroffenen Jurisdiktionalkonferenz vorgenommen werden.

Artikel 41 Änderungen, die Jährliche Konferenzen betreffen

Änderungen von Zahl, Namen und Grenzen der Jährlichen Konferenzen und Bischofssprengel in den Vereinigten Staaten von Amerika können durch die Jurisdiktionalkonferenzen und ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika durch die Zentralkonferenzen nach den jeweiligen Rechten und entsprechend den jeweiligen Strukturen der Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen vorgenommen werden.

Artikel 42 Änderungen, die Gemeinden betreffen

1 Eine Gemeinde kann von einer Jährlichen Konferenz in eine andere, in deren Gebiet sie sich befindet, mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder

- a) der Bezirkskonferenz,
 - b) der zuständigen Gemeindeversammlung und
 - c) der beiden betreffenden Jährlichen Konferenzen
- überwiesen werden.

Die genannten Gremien teilen den Aufsicht führenden Bischöfen/Bischöfinnen der betreffenden Jährlichen Konferenzen das Abstimmungsergebnis schriftlich mit. Die Überweisung tritt sofort nach Bekanntgabe der erforderlichen Mehrheiten in Kraft.

2 Die Abstimmung über eine Überweisung wird von jeder Jährlichen Konferenz in ihrer ersten Sitzung nach Stellung des Antrags durchgeführt.

3 Nach diesen Bestimmungen beschlossene Überweisungen unterliegen keinen Einschränkungen durch andere Artikel der Verfassung über die Änderung von Konferenzgrenzen.

2.8 Distriktskonferenzen

Artikel 43 Distriktskonferenzen

In einer Jährlichen Konferenz können Distriktskonferenzen nach den Bestimmungen der Generalkonferenz gebildet werden.

2.9 Bezirkskonferenzen

Artikel 44 Bildung einer Bezirkskonferenz

Auf jedem Bezirk wird eine Bezirkskonferenz nach den Bestimmungen der Generalkonferenz gebildet.

Artikel 45 Beauftragte eines Bezirks oder einer Gemeinde

Sofern es die Generalkonferenz nicht anders bestimmt, werden die Beauftragten einer Gemeinde oder eines Bezirks von der Bezirkskonferenz oder, falls diese es so bestimmt, von der zu diesem Zweck einberufenen Versammlung aller Bekennenden Glieder der Gemeinde oder Gemeinden gewählt. Besondere Satzungen für einzelne Gemeinden und staatliche Gesetze sind zu beachten.

3 Bischöfliche Aufsicht

Artikel 46 Bischofsamt

In der vereinigten Kirche gibt es, wie in der Methodistenkirche und der Evangelischen Gemeinschaft, Bischöfe und Bischöfinnen mit den in dieser Verfassung niedergelegten Rechten und Pflichten. [...]

Artikel 47 Wahl eines Bischofs oder einer Bischöfin

Bischöfe und Bischöfinnen werden durch die betreffenden Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen gewählt und in der überlieferten Weise feierlich zu ihrem Dienst geweiht. Für die Jurisdiktionalkonferenzen werden Zeit und Ort durch die Generalkonferenz bestimmt, für die Zentralkonferenzen durch diese selber.

Artikel 48 Bischofsrat

Die Bischöfe und Bischöfinnen der Evangelisch-methodistischen Kirche bilden den Bischofsrat. Dieser tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Es ist seine Aufgabe, für die allgemeine Beaufsichtigung und Förderung der zeitlichen und geistlichen Anliegen der Gesamtkirche zu sorgen. Ihm obliegt weiter die Durchführung der von der Generalkonferenz gefassten Beschlüsse in Übereinstimmung mit dem Vereinigungsplan.

Artikel 49 Bischofskollegium

Die Bischöfe und Bischöfinnen jeder Jurisdiktional- und Zentralkonferenz bilden ein Bischofskollegium. Dieses stellt einen Plan für die bischöfliche Aufsicht über die Jährlichen Konferenzen, Missionskonferenzen und Missionen in ihren Gebieten auf.

Artikel 50 Jurisdiktion eines Bischofs oder einer Bischöfin

1 Die Bischöfe und Bischöfinnen haben ihr Aufsichtsgebiet und ihr Recht auf Vorsitz in den Jurisdiktional- oder Zentralkonferenzen, durch die sie gewählt oder in die sie überwiesen worden sind. Sie können unter folgenden Bedingungen von einer Jurisdiktion in eine andere überwiesen werden:

- 1) Eine Jurisdiktion, in die ein Bischof/eine Bischöfin überwiesen wird, kann ihrerseits, ohne dazu verpflichtet zu sein, eine Überweisung vornehmen, sodass die Zahl der Überweisungen ausgeglichen ist.
- 2) Eine Überweisung kann nur mit Zustimmung der betroffenen Person erfolgen.
- 3) Eine Überweisung kann frühestens ein Jahrviert nach der Wahl zum Bischof/zur Bischöfin erfolgen.
- 4) Alle Überweisungen bedürfen der Zustimmung durch eine Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder des Ausschusses für das Bischofsamt jeder der betroffenen Jurisdiktionalkonferenzen.

Nach der Überweisung wird der Bischof/die Bischöfin Mitglied des aufnehmenden Kollegiums und unterliegt den Wohnbestimmungen dieser Jurisdiktionalkonferenz.

2 Ein Bischof oder eine Bischöfin kann vom Bischofsrat zeitweilig für leitende oder für andere zeitlich begrenzte Aufgaben in eine andere Jurisdiktion abgeordnet werden, wenn die Mehrheit der Bischöfe und Bischöfinnen dieser Jurisdiktion darum ersucht.

3 Tritt in einer Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz durch den Tod oder die Dienstunfähigkeit eines Bischofs/einer Bischöfin oder aus anderen Gründen eine Notsituation ein, so kann ihr der Bischofsrat mit Zustimmung der Mehrheit der Bischöfe und Bischöfinnen jener Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz einen Bischof oder eine Bischöfin aus einer anderen Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz zuweisen.

Artikel 51 Ausschuss für das Bischofsamt

1 Die zur Zeit der Vereinigung aktiven und im Ruhestand befindlichen Bischöfe der Evangelischen Gemeinschaft und der Methodistenkirche sind Bischöfe der Evangelisch-methodistischen Kirche.

2 Die durch die Jurisdiktionen gewählten Bischöfe der Methodistenkirche, die zur Zeit der Vereinigung aktiven Bischöfe der Evangelischen Gemeinschaft und die von den Jurisdiktionen der Evangelisch-methodistischen Kirche gewählten Bischöfe und Bischöfinnen, sind auf Lebenszeit gewählt. Für die Zentralkonferenzen gelten eigene Bestimmungen.

3 Die Jurisdiktionalkonferenz wählt einen Ausschuss für das Bischofsamt¹⁵. Es besteht aus einem pastoralen und einem Laiendelegierten jeder Jährlichen Konferenz, die jeweils von der Delegation der betreffenden Jährlichen Konferenz vorgeschlagen werden. Der Ausschuss überprüft Charakter und Amtsführung der Bischöfe und Bischöfinnen und berichtet an die Jurisdiktionalkonferenz entsprechend deren Anordnungen. Ferner empfiehlt er, welches jeweilige Gebiet ihnen zugeteilt werden soll. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Jurisdiktionalkonferenz.

Artikel 52 Entscheidung von Rechtsfragen

1 Der vorsitzende Bischof/die vorsitzende Bischöfin entscheidet in einer Jährlichen Konferenz, einer Zentral- oder Jurisdiktionalkonferenz alle Rechtsfragen, die ihm/ihr im ordentlichen Tagungsverlauf vorgelegt werden. Solche Fragen müssen schriftlich eingereicht und die getroffenen Entscheidungen in das Protokoll der Konferenz aufgenommen werden.

2 Eine solche bischöfliche Entscheidung gilt einstweilen nur für den betreffenden Fall und wird erst allgemein gültig, wenn der Rechtshof¹⁶ sie bestätigt hat. Jeder Bischof/jede Bischöfin stellt jährlich eine schriftliche Aufstellung dieser Rechtsentscheidungen dem Rechtshof zu. Dieser bestätigt sie, ändert sie ab oder hebt sie auf.

¹⁶ Obwohl dieser Ausschuss für die Zentralkonferenzen nicht erwähnt ist, besteht in der ZK Deutschland in Anwendung dieses Artikels eine „Kommission für das Bischofsamt“.

¹⁷ Der englische Begriff „judicial council“ wird hier autonom mit „Rechtshof“ übersetzt. Siehe auch Artikel 29 Abs. 6.

Artikel 53 Vorsitz in den Jährlichen Konferenzen

Die Bischöfe und Bischöfinnen der verschiedenen Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen führen den Vorsitz in den Sitzungen ihrer Konferenzen.

Artikel 54 Superintendenten und Superintendentinnen

In jeder Jährlichen Konferenz stehen dem Bischof/der Bischöfin ein oder mehrere Superintendenten oder Superintendentinnen¹⁷ in der Führung der Jährlichen Konferenz zur Seite. Aufgaben und Dauer der Beauftragungen können von der Generalkonferenz festgelegt werden.

Artikel 55 Dienstzuweisungen

Die Bischöfe und Bischöfinnen weisen nach Beratung mit den Superintendenten und Superintendentinnen die Pastoren und Pastorinnen den Bezirken zu. Sie haben die ihnen von der Generalkonferenz übertragenen Verantwortlichkeiten und Befugnisse.

4 Rechtspflege

Artikel 56 Rechtshof

Es besteht ein Rechtshof. Die Generalkonferenz legt die Zahl seiner Mitglieder, ihre Dienstzeit, die Art ihrer Wahl und der Besetzung im Falle von Vakanzen fest und bestimmt die für dieses Amt erforderliche Qualifikation.

Artikel 57 Zuständigkeit

Der Rechtshof hat folgende Zuständigkeiten:

- 1 Die Feststellung der Verfassungsmässigkeit eines Beschlusses der Generalkonferenz auf Antrag einer Mehrheit des Bischofsrats oder eines Fünftels der Mitglieder der Generalkonferenz; ferner der Verfassungsmässigkeit eines Beschlusses einer Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz auf Antrag der Mehrheit der Bischöfe und Bischöfinnen dieser Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz oder eines Fünftels ihrer Mitglieder.
- 2 Die Entscheidung über eine Berufung gegen die in einer Jährlichen Konferenz getroffene Rechtsentscheidung eines Bischofs/einer Bischöfin, wenn ein Fünftel der anwesenden und abstimmenden Mitglieder dieser Konferenz es verlangt.
- 3 Die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von Rechtsentscheidungen von Bischöfen und Bischöfinnen in den Jährlichen Konferenzen.
- 4 Die Entscheidung über die Rechtmässigkeit eines Beschlusses einer General-, Jurisdiktional- oder Zentralkonferenzbehörde oder eines Gremiums einer solchen auf Antrag eines Drittels der Mitglieder dieser Konferenzbehörde oder dieses Gremiums oder auf Antrag des Bischofsrats oder der Mehrheit der Bischöfe und Bischöfinnen einer Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz.
- 5 Die Ausübung weiterer von der Generalkonferenz übertragener Rechte und Pflichten
- 6 Die Festlegung seiner Organisation und Verfahrensweise.

Artikel 58 Entscheidungen

Alle Entscheidungen des Rechtshofs sind endgültig. Erklärt der Rechtshof einen Beschluss der gerade in Sitzung befindlichen Generalkonferenz für verfassungswidrig, so hat er diese Entscheidung sofort der Generalkonferenz bekannt zu geben.

Artikel 59 Verfahrens- und Berufungsrechte

Die Generalkonferenz schafft für die Kirche eine Rechtsordnung, die den Geistlichen¹⁸ das Recht auf ein Verfahren vor einem Ausschuss sowie ein Berufungsrecht und den Kirchengliedern das Recht auf ein kirchliches Verfahren und ein Berufungsrecht gewährleistet.

¹⁸ Die ZK MSE verwendet den Begriff Distriktsvorsteher/Distriktsvorsteherin.

¹⁹ Vgl. Fussnote 3.

5 Änderungsbestimmungen

Artikel 60 Verfassungsänderungen

1 Verfassungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der bei einer Generalkonferenz Anwesenden und Abstimmenden und einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen aller anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Jährlichen Konferenzen. Für die Änderung der Artikel 17 und 18 ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Jährlichen Konferenzen erforderlich. Wenn die Abstimmung abgeschlossen ist, wird sie durch den Bischofsrat geprüft. Sind die erforderlichen Mehrheiten erreicht, tritt die Änderung mit der Bekanntgabe durch den Bischofsrat in Kraft.

2 Wenn die Generalkonferenz eine Verfassungsänderung annimmt, darf sie auch die sich daraus ergebenden Änderungen der Kirchenordnung beschliessen. Ihr Inkrafttreten hängt davon ab, dass die Verfassungsänderung mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Mitglieder der verschiedenen Jährlichen Konferenzen angenommen wird. Die Veränderungen werden gültig, nachdem der Bischofsrat die Mehrheit festgestellt und bekannt gegeben hat. In gleicher Weise darf eine Jährliche Konferenz Ordnungen beschliessen im Vorgriff auf eine erwartete Änderung der Kirchenordnung und/oder der Verfassung, noch bevor diese bestätigt worden ist, so dass jene gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Änderung wirksam werden.

Artikel 61 Antragsrechte der Generalkonferenz und der Jährlichen Konferenzen

Anträge auf Verfassungsänderungen können entweder von der Generalkonferenz oder von Jährlichen Konferenzen ausgehen.

Artikel 62 Antragsrecht der Jurisdiktional- und Zentralkonferenzen

Eine Jurisdiktional- oder Zentralkonferenz kann durch einen Mehrheitsbeschluss Änderungen der Verfassung der Kirche vorschlagen. Derartige Vorschläge werden der nächsten Generalkonferenz unterbreitet. Wenn die Generalkonferenz mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmt, werden die Änderungen den Jährlichen Konferenzen zur Abstimmung vorgelegt.